Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher Gundelsheim“ Vorentwurf vom 17.06.2026

Vorhaben:	**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Batteriespeicher Gundelsheim“**
Gemeinde:	Gundelsheim
Landkreis:	Bamberg
Vorhabensträger:	SÜDWERK Energie GmbH Sternshof 1 96224 Burgkunstadt

SÜDWERK
Sonne wird Strom

Inhaltsverzeichnis

1. Plananlass und Vorhabensbeschreibung 2
2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation 2
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben 2
4. Konzept zur geplanten Bebauung 3
5. Erschließung 3
6. Immissionsschutz 3
7. Bodendenkmal 3

1. Plananlass und Vorhabensbeschreibung

Für die Errichtung eines Batteriespeichers südöstlich von Gundelsheim, wird ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Batteriespeichers der SÜDWERK Energie GmbH eingeleitet.

Geplant ist ein Batteriespeicher, der sowohl Strom, gewonnen aus erneuerbaren Energien, als auch aus dem öffentlichen Netz beziehen und speichern kann.

Batteriespeicher gleichen Erzeugungs- und Lastspitzen aus und stabilisieren das Stromnetz. Sie werden in der Regelleistung zur Frequenzhaltung eingesetzt, indem überschüssige Energie gespeichert und bei Bedarf wieder eingespeist wird. Dies erhöht die Netzstabilität, reduziert den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz und ermöglicht die Spannungshaltung. Damit sichern Batteriespeicher auch außerhalb der Erzeugungszeiten die Verfügbarkeit von grünem Strom und sind ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Der Geltungsbereich mit ca. 0,25 ha umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 552 der Gemarkung Gundelsheim, Gemeinde Gundelsheim. Die Gemeinde ist Teil des oberfränkischen Landkreises Bamberg. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer durchschnittlichen Höhe von ca. 250 m ü. N. N. Die Fläche ist derzeit als Grünland für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. In südliche Richtung verläuft in etwa 50 m Entfernung zur Grundstücksgrenze die Bundesautobahn A70. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und die damit verbundenen bestehenden Immissionen bietet der Standort besonders günstige Voraussetzungen für den Ausbau der Energieinfrastruktur.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01. Januar 2024 geändert worden ist. Außerdem die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gemäß § 2 BauGB ist für die Verwirklichung des Vorhabens eine Umweltprüfung durchzuführen. Der hierfür benötigte Umweltbericht wird im Zuge der weiteren Planungen erstellt und nachgereicht. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt außerdem die Aufstellung von Grünordnungsplänen als ein Bestandteil von Bebauungsplänen. Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Aufstellung des finalen Bebauungsplanes umgesetzt.

4. Konzept zur geplanten Bebauung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt. Innerhalb der Baugrenze kann das Sondergebiet für diesen Zweck vollständig genutzt werden. Zulässig sind für das Vorhaben und zu dessen Pflege notwendige Nebenanlagen. Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenanteil des Sondergebiets festgelegt, der von baulichen Anlagen bedeckt werden darf.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf 5,0 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, mit einer zulässigen Höhe von bis zu 8,0 m.

Außenwände sind in gedeckten Farben zu errichten, bei Fertigteilen kann auf eine zusätzliche Fassadengestaltung verzichtet werden. Dächer sind als Flach-, Sattel- oder Pultdach mit einer maximalen Neigung von 30° zu errichten. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung zulässig. Die Maximalhöhe der Einfriedung darf 2,5 m nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

Werbetafeln mit einer jeweiligen Gesamtflächengröße von 4 m² sind zulässig, solange sie in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Weitere Sockel und Außenbeleuchtungen sind unzulässig.

5. Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über bestehende Straßen, die nach fachlichen Vorgaben ausgebaut werden. Zusätzlich notwendige Verkehrsflächen, beispielsweise Kranflächen während der Bauzeit, sind unbefestigt bzw. wasserdurchlässig zu errichten.

6. Immissionsschutz

Batteriespeicher geben gewisse Schallemissionen ab. Aufgrund moderner Technik und einem ausreichenden Abstand zu Wohngebäuden (> 450 m oder eine dazwischen liegende Autobahn) ist mit störenden Schallemissionen nicht zu rechnen.

7. Bodendenkmal

Innerhalb des Geltungsbereichs ist kein Bodendenkmal bekannt.

Die nächsten bekannte Bodendenkmäler befinden sich in ca. 500 m Abstand zum beplanten Gebiet.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.